

Bildungsangebot der
Volksschule des
Kantons Basel-Landschaft



AMT FÜR VOLKSSCHULEN
BASILSTADT

Sekundarschule



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Impressum

Inhalt, Redaktion: Amt für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft

Layout, Illustration: GLOBOGRAFIK M. Juillerat SGD, Niederdorf

Druck: Dietschi AG Druck & Medien, Olten

Internet: www.av.s.bl.ch

Liestal, 2010
3. Auflage

Inhalt

1	Grundsätzliches zur Sekundarschule	3
2	Allgemeines	4
3	Unterricht	5
4	Unterrichtsorganisation	7
5	Anforderungsniveaus der Sekundarschule	8
5.1	Anforderungsniveau A	8
5.2	Anforderungsniveau E	8
5.3	Anforderungsniveau P	8
6	Beurteilung, Beförderung und Zeugnis	9
6.1	Formen der Beurteilung	9
6.2	Beförderung	9
6.3	Wechsel des Anforderungsniveaus	10
7	Übertritt in weiterführende Schulen	11
8	Spezielle Förderung	12
8.1	Kleinklassen, Integrative Schulungsform, Werkjahr	12
8.2	Förderunterricht	12
8.3	Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern	13
9	Sonderschulung	15
9.1	Angebote im Schulbereich	15
10	Berufs- und Schulwahlvorbereitung	16
11	Schulsozialdienst	17
12	Gesundheitsförderung	18
13	Austauschprojekte	19
14	Musikschulen	20
15	Sportklasse	21
16	Medizinische Dienste	22
16.1	Schulärztlicher Dienst	22
16.2	Kinder- und Jugendzahnpflege	22
17	Fachstellen für Abklärungen	23
17.1	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	23
17.2	Schulpsychologischer Dienst	23
17.3	Logopädischer Dienst	23
18	Privatschulen, private Schulung	24
19	Erziehungsberechtigte	25
20	Adressen	26
	Gesamtschau Bildungsangebot und Bildungsgänge	





Grundsätzliches zur Sekundarschule

1

Bildungsziel

Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

Bildungsanspruch

Schülerinnen und Schüler haben bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung. Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität. Sie erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung. Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Gesundheitsförderung und Prävention.

Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich. Sie tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei. Der Unterricht wird von ihnen lückenlos besucht und sie begründen allfällige Abwesenheiten. Die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörde werden von den Schülerinnen und Schülern eingehalten.

Teilautonome, geleitete Schulen

Die Sekundarschulen sind teilautonome, geleitete Schulen. Sie werden von einer Schulleitung in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht geleitet. Die Schulleitung ist im Beschwerdefall gegen Entscheide der Lehrperson erste Rekursinstanz.

Den Schulen übergeordnet ist der Schulrat. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit. Er genehmigt das Schulprogramm und ist Anstellungsbehörde sowie Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung.

Schulprogramm

Jede Schule verfügt über ein eigenes Schulprogramm. Mit dem Schulprogramm gibt sich die Schule eine eigene Identität und schafft Transparenz gegenüber den Schulbeteiligten und der Öffentlichkeit bezüglich der Umsetzung der kantonalen Rahmenvorgaben und der Erfüllung des Bildungsauftrages.

Auskünfte

Die zuständige Klassenlehrerin oder der zuständige Klassenlehrer ist erste Ansprechperson für schulische Fragen und Informationen. Die örtliche Schulleitung ist die nächste Informations- und Auskunftsstelle. Das Amt für Volksschulen ist Ansprechinstanz für alle Schulbeteiligten, die in irgendeiner Form Unterstützung benötigen.



Allgemeines

2

Bildungsziel

Die Sekundarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

Die Sekundarschule fördert die Jugendlichen in ihrer Fähigkeit, sich als selbstständig denkende und handelnde Personen im öffentlichen und privaten Leben zurechtzufinden und gestaltend daran teilzunehmen.

Die Sekundarschule unterstützt die Jugendlichen geschlechterdifferenziert bei ihrer persönlichen und kulturellen Selbstfindung und bereitet sie auf die Erwerbs- und Alltagsarbeit sowie auf das Zusammenleben im privaten Bereich vor.

Eintritt und Dauer

Die Schülerinnen und Schüler treten nach der 5. Primarklasse in die Sekundarschule über. Diese dauert 4 Jahre.

Anforderungsniveaus der Sekundarschule

Die Sekundarschule weist folgende drei Anforderungsniveaus auf:

- Niveau A (**A**llgemeine Anforderungen)
- Niveau E (**E**rweiterte Anforderungen)
- Niveau P (**P**rogymnasiale Anforderungen)

Schulkreise und Schulorte

Die Sekundarschule wird in der Regel im Schulkreis der Wohngemeinde besucht. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen.



Unterricht

3

Der Stufenlehrplan für die Sekundarschule

In der Sekundarschule wird nach einem verbindlichen Stufenlehrplan gearbeitet. Die Leitideen und Ziele im Stufenlehrplan bauen auf denjenigen der Primarschule auf.

Bildungsbereiche

- Sprache (Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Französisch, Englisch, Italienisch, Latein)
- Mathematik (Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Anwendungen der Mathematik)
- Mensch und Umwelt (Geschichte, Geografie, Biologie, Biologie mit Chemie, Physik, Hauswirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien)
- Gestalten und Musik (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Werken, Musik)
- Sport
- Individuum und Gemeinschaft (Berufs- und Schulwahlvorbereitung, Klassenstunde, Genderfragen, Gesundheitsförderung und Prävention, Interkulturelle Pädagogik, Lernmethodik)

Der in der Verantwortung der Landeskirchen liegende Religionsunterricht kann im Rahmen des Stundenplans stattfinden.

Vermittlung von grundlegendem Wissen und Können

Die Sekundarschule vermittelt im Hinblick auf den Abschluss der obligatorischen Schule grundlegendes Wissen und Können, das für das ausserschulische Leben wichtig ist. Bildung in der Sekundarschule ist im Wesentlichen Allgemeinbildung. Dazu gehört die Förderung von Fähigkeiten, insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Selbstkompetenz** Fähigkeit, selbstständig zu denken, zu fühlen, zu werten und zu handeln;
- **Sachkompetenz** Fähigkeit, die natürliche und kulturelle Umwelt zu verstehen und sich entsprechend zu verhalten;
- **Sozialkompetenz** Fähigkeit, mit andern zusammenzuarbeiten und mitmenschliche Verantwortung zu übernehmen;
- **Selbsterhaltungskompetenz** Fähigkeit, die alltäglichen Anforderungen des Lebens selbstständig zu meistern.

Durch die Vermittlung solider Kompetenzen im Bereich der Sprachen, der Mathematik, der Mediennutzung und der Arbeits- und Lerntechniken sowie durch Förderung des selbstständigen Lernens und der Zusammenarbeit in Gruppen trägt die Sekundarschule zu lebenslangem Lernen bei. Individuelle Interessen, Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht berücksichtigt.

Überfachliche Lernziele

Den überfachlichen Lernzielen kommt an der Sekundarschule eine besondere Bedeutung zu. Die Bildungsprozesse sind so angelegt, dass in zunehmendem Masse selbstständiges und auf Zusammenarbeit innerhalb der Lerngruppe zielendes Lernen ermöglicht wird. Dazu gehört auch, sich selbst, die eigene Arbeit und andere Menschen einschätzen und beurteilen zu lernen.



Unterrichtssprache

Abgesehen vom Fremdsprachenunterricht, in dem die Zielsprache Unterrichtssprache ist, verwenden die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler die deutsche Standardsprache. Die Verwendung der Mundart in bewusst gewählten Ausnahmesituationen liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Lehrperson.

Niveauübergreifendes Lernen und Handeln

Schulveranstaltungen (vgl. Kapitel 4) sowie Querschnittsthemen im Bildungsbereich «Individuum und Gemeinschaft» wie zum Beispiel Berufs- und Schulwahlvorbereitung, Genderfragen, Gesundheitsförderung etc. können niveauübergreifend und als Blockveranstaltungen gestaltet und durchgeführt werden.



Unterrichtsorganisation

4

Studentafel

Im Stufenlehrplan für die Sekundarschule ist die Studentafel für die einzelnen Fächer aufgeführt. Sie zeigt, mit welchen Lektionenressourcen die Ziele des Stufenlehrplans in den Niveaus A, E und P erreicht werden können.

Wöchentliche Höchststundenzahl für Schülerinnen und Schüler

Die wöchentliche Höchststundenzahl beträgt für Schülerinnen und Schüler:

- 1. und 2. Klasse 34 Lektionen
- 3. und 4. Klasse 35 Lektionen

Für die Höchststundenzahl nicht angerechnet werden der Religionsunterricht und der Unterricht an der Musikschule.

Eine Überschreitung der Höchststundenzahl für den Besuch des Hauswirtschaftsunterrichts ist möglich.

Klassenstunde

In der Sekundarschule steht in der 1. Klasse eine Lektion als Klassenstunde zur Verfügung. Sie dient der Einübung der Kommunikation und des Zusammenlebens und fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung und der Reflexion ihrer Sozialkompetenz. Die Durchführung der Klassenstunde ist Aufgabe der Klassenlehrperson.

Klassen mit erweitertem Musikunterricht

Mit dem Begriff «Erweiterter Musikunterricht» wird eine Unterrichtsorganisation bezeichnet, die der Musik im schulischen Unterricht mehr Platz einräumt. Klassen mit erweitertem Musikunterricht sind nicht primär auf die Förderung der einzelnen musikalischen Talente, sondern auf eine gesteigerte Lernmotivation und Konzentrationsfähigkeit in allen Schulfächern ausgerichtet. Die Ziele des Stufenlehrplans sind auch für Klassen mit erweitertem Musikunterricht verbindlich.

Fachlehrerin/Fachlehrer

An der Sekundarschule gilt das Fachlehrerinnen- und Fachlehrersystem. Oft unterrichten Fachlehrerinnen und Fachlehrer auch ganze Fächergruppen. Im Niveau E und P ist das Fachlehrerinnen- und Fachlehrersystem in der Regel ausgeprägter als im Niveau A.

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Die Verantwortung für eine Klasse hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

Schulveranstaltungen

Pro Schuljahr stehen für Schulveranstaltungen wie Sporttage, Schulreisen, Exkursionen, Kulturanlässe, Lager oder Projektwochen pro Klasse maximal 3 Schulwochen zur Verfügung.



Anforderungsniveaus der Sekundarschule

5

Anforderungsniveau A

5.1

Das Anforderungsniveau A vermittelt eine gute Allgemeinbildung und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine berufliche Grundbildung vor. Es schafft Grundlagen, auf denen sich Möglichkeiten der Lebensgestaltung und der Lebensbewältigung entfalten können. In der 4. Klasse der Sekundarschule wird der Berufsfindungsprozess innerhalb der integrierten Berufs- und Schulwahlvorbereitung und des ergänzenden Angebots jeder Schule (Berufs- und Schulwahlvorbereitung im Einzelfall) intensiviert und individuell begleitet.

Die Kleinklasse im Anforderungsniveau A respektive die integrative Schulungsform hilft Schülerinnen und Schülern mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

Die Kleinklassen im Anforderungsniveau A werden in der 4. Klasse der Sekundarschule als Werkjahr geführt (vgl. Kapitel 8).

Anforderungsniveau E

5.2

Das Anforderungsniveau E vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und führt zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule mit oder ohne Fachmaturität. Die Schülerinnen und Schüler werden auf gewerbliche, kaufmännische und technische Berufe sowie weiterführende Schulen vorbereitet. Das Anforderungsniveau E setzt gute sprachliche und mathematische Fähigkeiten voraus und erwartet von den Schülerinnen und Schülern, dass sie selbstständig lernen können und eine gute Arbeitshaltung mitbringen.

Anforderungsniveau P

5.3

Das Anforderungsniveau P bereitet auf den Übertritt in die Fachmittelschule und ins Gymnasium vor. Voraussetzung sind sehr gute sprachliche und mathematische Fähigkeiten. Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie eine hohe Leistungsbereitschaft und ein waches Eigeninteresse an verschiedenen Stoffgebieten haben und selbstständig lernen können.

Im Anforderungsniveau P werden in der 1. und 2. Klasse alle Schülerinnen und Schüler in den gleichen Fächern unterrichtet. Nach zwei Jahren entscheiden sie sich zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten und aufgrund der Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer für

- einen der drei Schwerpunkte: **Latein**, **Mathematik** oder **Italienisch** jeweils in Kombination mit den allgemeinen Pflichtfächern oder
- den Übertritt ins Anforderungsniveau E.

Beim Wechsel des Schwerpunktfaches werden die erforderlichen Kenntnisse vorausgesetzt. Ab dem Wintersemester der 2. Klasse werden die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung und die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer rechtzeitig und wiederholt auf die erforderliche spezifische Vorbereitung für das Gymnasium aufmerksam gemacht und mündlich und schriftlich informiert beziehungsweise dokumentiert.

Beurteilung, Beförderung und Zeugnis

6

Formen der Beurteilung

6.1

Zeugnis

In allen drei Niveaus (A, E, P) erhalten die Schülerinnen und Schüler jeweils am Ende eines Semesters ein Zeugnis, welches die Beurteilung der Leistungen mittels Noten enthält. Das Zeugnis wird der Schülerin oder dem Schüler durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer abgegeben. Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Zeugnis zur Kenntnis genommen haben. Wenn sie die Unterschrift verweigern, lautet der Vermerk im Zeugnis «Kenntnisnahme verweigert».

Beurteilungsgespräch

Im 2. Semester der 3. Klasse führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein Beurteilungsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die weiteren Ausbildungsmöglichkeiten nach Abschluss der Sekundarschule. Grundlagen des Gesprächs sind

- die Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers,
- die Leistungsbeurteilung,
- die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

Orientierungsarbeiten

Orientierungsarbeiten sind kantonale Prüfungen. Sie dienen der Leistungsbeurteilung, der Standortbestimmung und der Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler sowie der kantonalen Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gemäss Stufenlehrplan. In der 4. Klasse finden in den Anforderungsniveaus A, E und P Orientierungsarbeiten statt. Geprüft werden jährlich Deutsch oder Mathematik und ein bis zwei weitere Fächer. Die Note des geprüften Fachs wird als Einzelnote für die Zeugnisnote berücksichtigt.

Beförderung

6.2

Beförderung in der 1. Klasse

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die 1. Klasse der Sekundarschule erfolgt in allen drei Anforderungsniveaus provisorisch. Am Ende des 1. Semesters wird ein Zeugnis ohne Beförderungsentscheid ausgestellt. Massgebend für den Beförderungsentscheid am Ende der 1. Klasse ist die Leistungsbeurteilung im 2. Semester.

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler im Anforderungsniveau A die Beförderungsbedingungen am Ende des 2. Semesters nicht, muss er oder sie die 1. Klasse wiederholen. Bei Nichterfüllen der Beförderungsbedingungen in den Anforderungsniveaus E und P erfolgt der Übertritt definitiv in die 2. Klasse des nächst tieferen Niveaus. Die Wiederholung der 1. Klasse in den Niveaus E und P ist in der Regel nicht möglich.

Auf die mögliche Nichterfüllung der Beförderungsbedingungen wird die Schülerin oder der Schüler durch das Winterzeugnis und durch einen Zwischenbericht in der Mitte des 2. Semesters aufmerksam gemacht.



Beförderung in der 2. bis 4. Klasse

In der 2., 3. und 4. Klasse erfolgt die Beförderung semesterweise. Die definitive Beförderung erfolgt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- höchstens drei Noten unter 4,
- mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4).

Die provisorische Beförderung erfolgt, wenn keine oder nur eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt ist. Die Nichtbeförderung erfolgt, wenn nach einer provisorischen Beförderung die Bedingungen für die definitive Beförderung im nächsten Semester nicht erfüllt sind.

Wechsel des Anforderungsniveaus

6.3

Über einen Niveauwechsel entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten. Ein Wechsel ist in der Regel nur auf Semesterbeginn möglich. Schülerinnen und Schüler können ohne Wiederholung in das nächst höhere Anforderungsniveau wechseln, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Empfehlung des Klassenkonvents aufgrund der Gesamtbeurteilung,
- Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch (ab 2. Klasse) und Mathematik von mindestens 5,25.

Wenn Schülerinnen und Schüler nur eine der beiden Bedingungen erfüllen und trotzdem in ein nächst höheres Anforderungsniveau wechseln wollen, müssen sie im höheren Niveau die Klassenstufe wiederholen.

Übersicht

	1. Semester	2. Semester
1. Klasse	Zeugnis ohne Beförderungsentscheid	Zwischenbericht Zeugnis
2. Klasse	Zeugnis	Zeugnis
3. Klasse	Zeugnis	Beurteilungsgespräch Zeugnis
4. Klasse	Orientierungsarbeiten Zeugnis	Zeugnis

Übertritt in weiterführende Ausbildungsgänge

7

Übertritte in die berufliche Grundbildung

Der Übertritt in eine berufliche Grundbildung setzt die Erfüllung der Schulpflicht und das Vorliegen eines vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung genehmigten Lehrvertrages voraus. Gesetzlich vorgeschriebene schulische Mindestvoraussetzungen gibt es nicht. Der Ausbildungsbetrieb bestimmt, welche Berufslernenden er anstellen will.

Die unten aufgelisteten Übertritte, die sich auf Berufslehren beziehen, sind in der Regel erfolgsversprechend.

Übertritte in weiterführende Schulen

Auskünfte zu den Übertrittsbedingungen erteilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und die weiterführenden Schulen.

Übertritt aus dem Anforderungsniveau A

Folgende Übertrittsmöglichkeiten stehen Schülerinnen und Schülern aus dem Anforderungsniveau A offen:

- Berufslehre mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
- Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Brückenangebote (z.B. Vorlehren, Vorkurse, schulische Angebote)
- Berufsvorbereitende Schule 2

Übertritt aus dem Anforderungsniveau E

Folgende Übertrittsmöglichkeiten stehen Schülerinnen und Schülern aus dem Anforderungsniveau E offen:

- Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und eventueller lehrbegleitender Berufsmaturität
- Brückenangebote (z.B. Vorlehren, Vorkurse, schulische Angebote)
- Berufsvorbereitende Schule 2
- Wirtschaftsmittelschule (WMS)
- Fachmittelschule (FMS)
- Gymnasium (bei sehr guten Leistungen)

Übertritt aus dem Anforderungsniveau P

Folgende Übertrittsmöglichkeiten stehen Schülerinnen und Schülern aus dem Anforderungsniveau P offen:

- Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und eventueller lehrbegleitender Berufsmaturität
- Gymnasium
- Fachmittelschule (FMS)
- Wirtschaftsmittelschule (WMS)



Spezielle Förderung

8

Ziel

Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

Inanspruchnahme eines Angebots der Speziellen Förderung

Die Aufnahme einer Speziellen Förderung setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus (Ausnahmen 8.3). Die Schulleitung entscheidet im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über die Aufnahme einer Speziellen Förderung. Für die Abklärung zuständige Fachstellen sind:

- Schulpsychologischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Logopädischer Dienst

Abklärungen, Beratungen und entsprechende Massnahmen sind unentgeltlich.

Kleinklassen, Integrative Schulungsform, Werkjahr

8.1

Kleinklassen (KK)

Die Kleinklassen im Anforderungsniveau A werden als altersgemischte Lerngruppen geführt.

Integrative Schulungsform (ISF)

Bei der Integrativen Schulungsform werden die Schülerinnen und Schüler anstatt in einer Kleinklasse des Anforderungsniveaus A und E im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch gefördert.

Werkjahr

Schülerinnen und Schüler, welche eine heilpädagogische Unterstützung benötigen, absolvieren in der Regel die 4. Klasse der Sekundarschule im Werkjahr. Das Werkjahr bereitet sie auf eine zukünftige Berufslehre oder eine berufliche Grundbildung mit Attest vor und bietet ihnen individuelle Betreuung und Hilfe in der Berufsfindung. Die Anmeldung zum Übertritt in das Werkjahr erfolgt durch die Schulleitung der Sekundarstufe im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Das Werkjahr wird an vier verschiedenen Standorten geführt. Die Schulleitung des Werkjahrs entscheidet über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler.

Förderunterricht

8.2

Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich

Der Förderunterricht unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Lernproblemen und Teilleistungsschwächen im sprachlichen oder mathematischen Bereich. Förderunterricht findet in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern statt. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auf Antrag einer Fachstelle Einzelförderung bewilligen.

Förderunterricht in der Sprachentwicklung und der Kommunikation

Die Logopädie fördert Schülerinnen und Schüler mit Problemen in der Sprachentwicklung und der Kommunikation. Förderunterricht in Logopädie umfasst Abklärung, Therapie und Kontrolle durch die Logopädin oder den Logopäden.

Förderung besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit

Bei vermuteter besonderer Leistungsfähigkeit im kognitiven oder musischen Bereich richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch um Abklärung an das Amt für Volksschulen. Das Amt für Volksschulen bestimmt im Einzelfall die Fachperson oder die Fachstelle, die mit der entsprechenden Abklärung beauftragt wird. Bei bestätigter spezieller Leistungsfähigkeit richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch für eine besondere Form des Schulbesuchs an das Amt für Volksschulen, das auch über eine allfällige Kostengutsprache entscheidet.

Förderung besonderer sportlicher Leistungsfähigkeit

Es bestehen zwei Formen der speziellen Förderung von sportbegabten Jugendlichen:

- **Individuallösungen:** Im Rahmen der Talentförderung werden mit bewegungs- und sportbegabten Schülerinnen und Schülern von der Kommission Leistungssportförderung in Absprache mit der zuständigen Sekundarschulleitung dezentrale Individuallösungen in Form von partiellen Lektionsentlastungen und Freistellungen für Trainingslager und Wettkämpfe vereinbart.
- **Sportklasse:** Im Rahmen der Leistungssportförderung führt der Kanton eine Sportklasse für bewegungs- und sportbegabte Schülerinnen und Schüler, welche Leistungssport betreiben (vgl. Kapitel 15).

Bei vermuteter besonderer sportlicher Leistungsfähigkeit nehmen die Erziehungsberechtigten als ersten Schritt telefonischen Kontakt auf mit dem Sekretariat der Leistungssportförderung (integriert im Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion).

Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern 8.3

Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die neu zuziehen oder weniger als drei Jahre eine Schule im deutschen Sprachgebiet besucht haben, haben Anspruch auf eines der nachfolgend aufgeführten Förderangebote.

Integrationsklasse für Fremdsprachige an der Sekundarschule

Für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse besteht die Möglichkeit, eine Integrationsklasse während maximal eines Jahres zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler nehmen entsprechend ihren Fähigkeiten in zunehmendem Masse am Unterricht in der zukünftigen Klasse ihrer Schule teil.

Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache

Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse können anstatt einer Integrationsklasse für Fremdsprachige einen Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache besuchen. Dieser Unterricht dauert maximal ein Jahr und findet innerhalb der regulären Unterrichtszeit statt. Im Anschluss an den Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache oder an die Integrationsklasse für Fremdsprachige haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf das Förderangebot Deutsch als Zweitsprache.



Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Schülerinnen und Schüler mit wenig Deutschkenntnissen erhalten während höchstens 3 Jahren Förderunterricht in Deutsch als Zweitsprache. Der Unterricht findet während der regulären Unterrichtszeit statt.

Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Zur Förderung der Herkunftssprache und zur Unterstützung der Integration bieten staatliche und nichtstaatliche Trägerschaften Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur an. Neben der Sprachförderung wird auch die Fähigkeit gestärkt, sich in unterschiedlichen Kulturen zu bewegen sowie andere Werte und Normen zu verstehen und zu respektieren. Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur findet in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit statt.

Entscheidungskompetenz der Schulleitung

Die örtliche Schulleitung entscheidet bei neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern über die Aufnahme in eine Integrationsklasse für Fremdsprachige respektive in den Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache. Es braucht dazu keine Abklärung durch eine Fachstelle.



Sonderschulung

9

Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

Anspruch

Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen eine öffentliche Sekundarschule besuchen können. Die Leistungen der Sonderschulung mit Ausnahme der Verpflegung über Mittag und der Betreuung am Nachmittag und in stationären Einrichtungen sind unentgeltlich.

Angebote im Schulbereich

9.1

Stützmassnahmen (Beratung und integrative Sonderschulung)

Unterstützende Massnahmen ermöglichen wohnortsnahe, integrative Schulung in der öffentlichen Sekundarschule. Sie dienen der direkten Förderung von Jugendlichen mit einer Behinderung sowie der Unterstützung und der Entlastung der Lehrpersonen. Stützmassnahmen sind Beratung, Einzelunterstützung oder integrative Sonderschulung in Gruppen. Die Unterstützung erfolgt durch spezialisierte Einrichtungen der Sonderschulung.

Psychomotoriktherapie

Schülerinnen und Schüler mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen erhalten Psychomotoriktherapie. Als Abschluss einer bereits begonnenen Therapie kann diese in der Sekundarschule zu Ende geführt werden.

Unterricht in speziellen Schulen

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die weder mit den Angeboten der speziellen Förderung noch den Stützmassnahmen der Sonderschulung integrativ beschult werden können, besuchen eine Sonderschule, die speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet ist. In besonderen Situationen werden Schülerinnen und Schüler in einem Heim mit interner Schule untergebracht (Unterricht in stationären Einrichtungen).

Ausserschulische Betreuung

Sonderschulen können als Tagesschulen mit einem Mittagstisch und mit Betreuung der Schülerinnen und Schüler nach der Unterrichtszeit am Nachmittag sowie an schulfreien Nachmittagen geführt werden.

Fahrkosten

Die Kosten für Fahrten zu den Einrichtungen der Sonderschulung werden vom Kanton übernommen, wenn die Schülerin oder der Schüler behinderungsbedingt den Weg nicht selbstständig zurücklegen kann. Für die Organisation der Fahrten ist in der Regel die Sonderschuleinrichtung besorgt.

Inanspruchnahme

Leistungen der Sonderschulung setzen eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus (Schulpsychologischer Dienst oder Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst).



Berufs- und Schulwahlvorbereitung

10

Berufs- und Schulwahlvorbereitung in der Schule

In allen Anforderungsniveaus der Sekundarschule werden das 3. und das 4. Schuljahr mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt. Im Mittelpunkt der Berufswahlvorbereitung stehen die systematische Erziehung zu Selbstständigkeit und die Ichfindung. Die Berufswahl, als Entwicklungsprozess verstanden, spielt für die Schülerinnen und Schüler während der Sekundarschule eine entscheidende Rolle.

Die Schülerinnen und Schüler lernen ihre eigenen Erwartungen, Interessen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen kennen und diese mit der Berufswelt in Beziehung zu bringen. Sie werden befähigt, Informationen über die sie interessierenden Berufe weitgehend selbstständig zu beschaffen und auszuwerten sowie ihre Berufswünsche kritisch zu beurteilen und Entscheide für die Berufswahl zu fällen.

Die Schule orientiert die Schülerinnen und Schüler über die Berufsberatung und ihre Arbeitsweise. Dazu stehen verschiedene Berufswahlhilfen zur Verfügung wie Lehrmittel, berufskundliche Dokumentationen im Schulhaus und – sofern vorhanden – die schulhausinterne Berufsinformation.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln ihr Bewusstsein für die Gleichwertigkeit von Betreuungsarbeit (Haus- und Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit) und Erwerbsarbeit. Sie erkennen Freizeitgestaltung und Bildung als tragende Elemente der Lebensgestaltung, des Lebensunterhaltes und des Wohlergehens der Gesellschaft.

Dienstleistungen des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung

Die Berufsberatung für Jugendliche beinhaltet folgende Angebote:

- Abklärung der beruflichen Interessen und persönlichen Stärken
- Persönliche Beratung vor der Berufswahl und vor dem Entscheid für eine weiterführende Schule
- Informationen über Zwischenlösungen
- Adressen und Auskünfte über das aktuelle Lehrstellenangebot
- Adressen für Schnupperlehren
- Klassenbesprechungen und Elternabende



Schulsozialdienst

11

Der Schulsozialdienst ist ein niederschwelliges Angebot der öffentlichen Jugendhilfe, das an jeder Sekundarschule eingerichtet ist. Er leistet Hilfe bei Problemen von Kindern und Jugendlichen, individuell, in Gruppen oder in Klassen sowie bei Problemen der Schule als Ganzes. Seine Aufgabe besteht vorwiegend darin, Kinder und Jugendliche zu beraten, sie in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung zu begleiten und in der Bewältigung ihres Lebens zu unterstützen. Von besonderer Bedeutung ist – bei entsprechendem Bedarf – die Vermittlung an weitere Stellen (Triage).

Der Schulsozialdienst unterstützt zudem die Lehrerinnen und Lehrer in sozialpädagogischen und disziplinarischen Fragen und die Erziehungsberechtigten und Behörden in schulischen, pädagogischen und disziplinarischen Belangen. Für die Inanspruchnahme der Beratung durch den Schulsozialdienst gilt das Prinzip der Freiwilligkeit und der Vertraulichkeit. Es ist jedoch möglich, Schülerinnen und Schüler in besonderen Situationen durch den Schulrat, die Schulleitung oder durch eine Lehrperson dem Schulsozialdienst zu einem Erstgespräch zuzuweisen.



Gesundheitsförderung

12

Die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen haben Anspruch auf Gesundheitsförderung und Suchtprävention. Das Schulprogramm weist aus, wie die Schule diesem Anspruch gerecht wird. Die Schulen schaffen die notwendigen Strukturen und sind bestrebt, allen an der Schule Beteiligten zu Wohlbefinden und damit zu Leistungswillen und -freude zu verhelfen. Die Fachstelle Jugend und Gesellschaft des Amts für Volksschulen unterstützt die Schulen in Fragen der Gesundheitsförderung und der Prävention.

An jeder Schule wird die Gesundheitsförderung in der Regel von einer Steuergruppe gestützt, in welcher auch die Schulleitung und der Schulrat vertreten sind. Jede Schule formuliert auf der Basis ihres Schulprogramms längerfristig zu erreichende Ziele, strebt diese konsequent an und überprüft den Erfolg ihrer Massnahmen.



Austauschprojekte

13

Ferieneinzelaustausch mit der Romandie oder dem Tessin

Den angemeldeten Schülerinnen und Schülern wird eine Partnerin oder ein Partner in der Romandie oder im Tessin vermittelt. Die Jugendlichen verbringen dann je mindestens eine Ferienwoche in der anderen Familie.

Das Angebot besteht für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse.

Schulischer Einzelaustausch mit dem Elsass oder dem Kanton Jura

Den angemeldeten Schülerinnen und Schülern wird eine Partnerin oder ein Partner aus dem Elsass oder aus dem Kanton Jura vermittelt. Beide verbringen je zwei Wochen in der anderen Familie und besuchen die Schule ihrer Partnerin oder ihres Partners.

Das Angebot besteht für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klasse.

Klassenaustausch mit der Romandie

Über den 'ch Jugendaustausch' (www.echanges.ch) erfolgt die Vermittlung von Schulklassen in der Romandie, die am Austausch mit einer deutschschweizerischen Klasse interessiert sind.

Freiwilliges 10. Schuljahr im Kanton Jura

Sekundarschülerinnen und -schülern aller 3 Anforderungsniveaus wird angeboten, ein 10. Schuljahr in einer 9. Klasse an einem Collège im Kanton Jura zu absolvieren. Es besteht die Möglichkeit, zu pendeln und zu Hause zu wohnen oder in einer Gastfamilie untergebracht zu werden.

Partnerschaftliches 10. Schuljahr in der Romandie

Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit beendet haben, erhalten die Gelegenheit, ein 10. Schuljahr in einer 9. Klasse in der anderen Sprachregion zu absolvieren. Es gibt die Möglichkeit eines Austauschs auf Gegenseitigkeit oder der Unterbringung bei Gastfamilien. (www.bucoli.ch)

Weekends at Longbridge

Sekundarschülerinnen und -schüler tauchen ein Wochenende in die englische Sprache ein. Sie verbringen zwei Tage in einem Lagerhaus in Langenbruck, werden von Erwachsenen englischer Muttersprache betreut und unternehmen zahlreiche Aktivitäten. Bei allen Aktivitäten wird englisch gesprochen. (www.longbridge.ch)

Auskünfte

Sämtliche Informationen und Anmeldeformulare können im Internet heruntergeladen werden. (www.av.s.bl.ch → Austauschprojekte)



Musikschulen

14

Die Musikschulen im Kanton Basel-Landschaft sind keine Volksschulen im Sinne des Bildungsgesetzes, sie runden jedoch als anerkannte Schulart das Bildungsangebot der Volksschule sinnvoll ab.

Ziel

Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

Allgemeines

15 Musikschulen bilden ein flächendeckendes Netzwerk für die freiwillige musikalische Ausbildung. Die Musikschulen erweitern und vertiefen das aktive Musizieren an den allgemeinen Schulen und prägen gleichzeitig das kulturelle Leben in den jeweiligen Gemeinden nach deren Bedürfnissen mit. Der Kanton sichert mit seinen Vorschriften die qualitativen Voraussetzungen für eine professionelle musikpädagogische Arbeit an allen Musikschulen.

Angebot und Dauer

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Unterricht an Musikschulen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten. Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig; die Erziehungsberechtigten entrichten ein Schulgeld, welches maximal $\frac{1}{3}$ der effektiven Kosten beträgt. Die Schulgelder sind so ausgestaltet, dass der Unterricht auch für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien zugänglich ist.

Auskünfte

Für Auskünfte zuständig sind die Musikschulen. Sämtliche Gemeinden des Kantons sind einer dieser 15 Musikschulen angeschlossen:

- Musikschule Aesch-Pfeffingen
- Musikschule Allschwil
- Musikschule Arlesheim
- Musikschule Binningen-Bottmingen
- Musikschule Birsfelden
- Musikschule beider Frenkentäler
- Regionale Musikschule Gelterkinden
- Regionale Musikschule Laufental-Thierstein
- Musikschule Leimental
- Regionale Musikschule Liestal
- Musikschule Münchenstein
- Allgemeine Musikschule Muttenz
- Kreismusikschule Pratteln-Augst-Giebenach
- Musikschule Reinach
- Regionale Musikschule Sissach

Sportklasse

15

(Vgl. auch Kapitel 8.2 Förderung besonderer sportlicher Leistungsfähigkeit)

Der Kanton führt eine Sportklasse für Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler; Standort ist Pratteln. Maximal 25 Schülerinnen und Schüler werden in einer Mehrjahrgangsklasse mit allen 3 Anforderungsniveaus A, E und P unterrichtet. Die stark individualisierten Unterrichtsformen unterstützen und begünstigen sowohl den sportlichen als auch den schulischen Werdegang der jungen Sportlerinnen und Sportler.

Voraussetzung für eine Aufnahme in die Sportklasse ist die Erfüllung der sportlichen und der schulischen Kriterien. Dabei entsprechen die schulischen Kriterien denen der Regelschule. Die sportlichen Kriterien sind durch die Kommission Leistungssportförderung BL festgelegt worden und beinhalten mehrere Faktoren. Diese können auf der Website www.lsf.bl.ch (→ Allgemein) nachgelesen werden. Sportlerinnen und Sportler mit einer Swiss Olympic Card werden bevorzugt behandelt, jedoch wird auch da eine Abstufung vorgenommen, d.h., international kommt vor national und vor regional. Ebenso erhalten Sportlerinnen und Sportler, deren Verein mit der Leistungssportförderung BL eine Sportpartnervereinbarung abgeschlossen hat, eine bevorzugte Behandlung.

Die Sportklasse gewährleistet den Anschluss an eine Berufslehre oder an eine weiterführende Schule. Dieser Anschluss betrifft sowohl die Regelklassen als auch die entsprechenden Angebote der Leistungssportförderung der Sekundarstufe II (Sportklassen am Gymnasium Liestal, an der Wirtschaftsmittelschule in Reinach, am Bildungszentrum kvBL in Liestal und Berufslehren für Sporttalente).



Medizinische Dienste

16

Schulärztlicher Dienst

16.1

In der 2. Klasse der Sekundarschule bietet die Schulärztin oder der Schularzt gesundheitspezifische Informations- und Beratungsveranstaltungen im Klassenverband an. Die Schülerinnen und Schüler füllen zudem anonym einen Selbsteinschätzungsbogen aus, welcher Fragen bezüglich Gesundheit, allgemeinem Wohlbefinden, Entwicklung, Pubertät, Prävention sowie Konsum von Suchtmitteln enthält. Auf der Basis dieses Selbsteinschätzungsbogens haben die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, ihre Fragen in der Klassenstunde oder in einem persönlichen Gespräch mit der Schulärztin oder dem Schularzt zu besprechen. Die Gespräche erfolgen wenn möglich nach Geschlecht getrennt, wobei in der Regel eine Schulärztin das Gespräch mit Schülerinnen führt und ein Schularzt dasjenige mit Schülern.

Kinder- und Jugendzahnpflege

16.2

Die Kinder- und Jugendzahnpflege bezweckt die Erhaltung und die Förderung gesunder und funktionstüchtiger Zähne der Kinder und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität. Der freiwillige Beitritt erfolgt im Kindergarten und dauert bis zur Mündigkeit. Es besteht die freie Zahnarztwahl im Kanton, und – mit einer Bewilligung des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin – auch über die Kantonsgrenze hinweg. Die Kinder und Jugendlichen profitieren von einer organisierten Struktur und die Erziehungsberechtigten von einem günstigen Tarif. Sofern ihr Einkommen eine bestimmte Grenze unterschreitet, sind Subventionen möglich.

Fachstellen für Abklärungen

17

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

17.1

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ist ein ambulanter und stationärer Dienst. Polikliniken befinden sich in Liestal, auf dem Bruderholz und in Laufen. Die stationäre Behandlung erfolgt im Rahmen der Universitätskinderklinik beider Basel (Standort Bruderholz), der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal und der Psychotherapiestation für weibliche Jugendliche mit schweren Essstörungen, ebenfalls in Liestal. Das Behandlungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre sowie deren Familien (Entwicklungsstörungen, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Kriseninterventionen, neurologische, psychosomatische und psychiatrische Erkrankungen). Ein Notfalldienst besteht rund um die Uhr. Die Inanspruchnahme gilt als Arztbesuch und wird im Allgemeinen über die Krankenkasse bzw. über die Invalidenversicherung abgerechnet.

Schulpsychologischer Dienst (SPD)

17.2

Der Schulpsychologische Dienst steht Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern aller Schularten zur Verfügung. Schulpsychologen und Schulpsychologinnen beraten in persönlichen Fragen und Problemsituationen, welche die Schule betreffen (z.B. Lernprobleme, schulische Konflikt- oder Krisensituationen, Möglichkeiten sonderschulischer Hilfen). Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

Logopädischer Dienst

17.3

In der Logopädie werden Schülerinnen und Schüler mit Problemen in der Sprachentwicklung und der Kommunikation gefördert. Förderunterricht in Logopädie beinhaltet Erfassung, Abklärung, Therapie und Kontrolle durch die Logopädin oder den Logopäden.



Privatschulen, private Schulung

18

Besuch einer Privatschule

Die Führung einer Privatschule im Kanton Basel-Landschaft wird vom Amt für Volksschulen bewilligt. Es führt die Aufsicht über diese Schule. Auf Gesuch der Privatschulen gewährt der Kanton Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag von 2'500 Franken an die Kosten zum Besuch einer kantonal anerkannten Privatschule.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind aus persönlichen Gründen nicht in eine Staatschule, sondern in eine vom Standortkanton anerkannte Privatschule schicken möchten, melden ihr Kind bei der Schulleitung ab.

Private Schulung (Homeschooling)

Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind privat schulen möchten, stellen ein Gesuch an das Amt für Volksschulen. Personen, welche private Schulung praktizieren, müssen im Besitze eines entsprechenden Lehrdiploms sein.



Erziehungsberechtigte

19

Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit der Schule

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer. Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten in der Erziehung und der Entwicklung ihrer Kinder. Mit regelmässigen Informationen und Gesprächen werden gegenseitige Erwartungen und Ziele geklärt und transparent gemacht.

Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden

- durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
- in die Qualitätsbeurteilung (Evaluation) der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;
- von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

Mitsprache der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen. Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen. Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten

- sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
- halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.



Adressen

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Rheinstrasse 31, 4410 Liestal
Telefon 061 552 51 11, Fax 061 552 69 72
Internet: www.bl.ch → Bildung, Kultur, Sport

Amt für Volksschulen

Postfach 616, 4410 Liestal
Telefon Kanzlei 061 552 50 98, Fax 061 552 69 69
Hotline Unterstützung 079 700 00 16
Internet: www.avs.bl.ch
Erreichbar: Montag bis Freitag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 17.00 Uhr

Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe

Ergolzstrasse 3, Postfach, 4414 Füllinsdorf
Telefon Kanzlei 061 906 93 93, Fax 061 906 93 83
Internet: www.bl.ch/fachstelle
Erreichbar: Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr

Sportamt Baselland

St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
Telefon 061 827 91 00, Fax 061 827 91 19
Internet: www.bl.ch/sportamt
Erreichbar: Montag bis Freitag 07.30 – 12.00 und 13.30 – 17.30 Uhr

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung BL

Rosenstrasse 25, 4410 Liestal
Telefon 061 927 28 28, Fax 061 927 28 30
Internet: www.afbb.bl.ch

– **Berufs- und Studienberatung**

Rosenstrasse 25, 4410 Liestal
Telefon 061 927 28 28, Fax 061 927 28 30

– **Berufs- und Studienberatung**

Wuhrmattstrasse 23, 4103 Bottmingen
Telefon 061 426 66 66, Fax 061 426 66 99

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste Basel-Landschaft:

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Poliklinik Bruderholz, Personalhaus B, 4101 Bruderholz
Telefon 061 425 56 56, Fax 061 425 56 00
www.kpd.ch/kjpd

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Poliklinik Liestal
Goldbrunnenstrasse 14, 4410 Liestal
Telefon 061 927 75 50, Fax 061 927 75 75
www.kpd.ch/kjpd

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Poliklinik Laufen
Im Grossen Grien 6, 4242 Laufen
Telefon 061 425 56 56, Fax 061 425 56 00
www.kpd.ch/kjpd

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Psychosomatische Bettenstation KJPD
Universitäts-Kinderklinik beider Basel
4101 Bruderholz
Telefon 061 425 56 56, Fax 061 425 56 00
Internet: www.kpd.ch/kjpd

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Kantonale Psychiatrische Klinik
Bientalstrasse 7, 4410 Liestal
Telefon 061 927 72 72, Fax 061 927 72 00
Internet: www.kpd.ch/kjpd

Psychotherapiestation für weibliche Jugendliche mit schweren Essstörungen

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Goldbrunnenstrasse 14, 4410 Liestal
Telefon 061 927 75 50, Fax 061 927 75 75
www.kpd.ch/kjpd

Schulpsychologische Dienste Basel-Landschaft:

Schulpsychologischer Dienst

Wasserturmplatz 5, 4410 Liestal
Telefon 061 926 70 20, Fax 061 921 18 71

Schulpsychologischer Dienst

Gorenmattstrasse 19, 4102 Binningen
Telefon 061 426 92 00, Fax 061 426 92 19

Schulpsychologischer Dienst

Enge Gasse 10, 4242 Laufen
Telefon 061 761 33 23, Fax 061 761 46 66

In Allschwil und Muttenz bestehen gemeindeeigene Dienste:

Schulpsychologischer Dienst

Baslerstrasse 255, 4123 Allschwil
Telefon 061 486 25 65, Fax 061 486 26 70

Schulpsychologischer Dienst

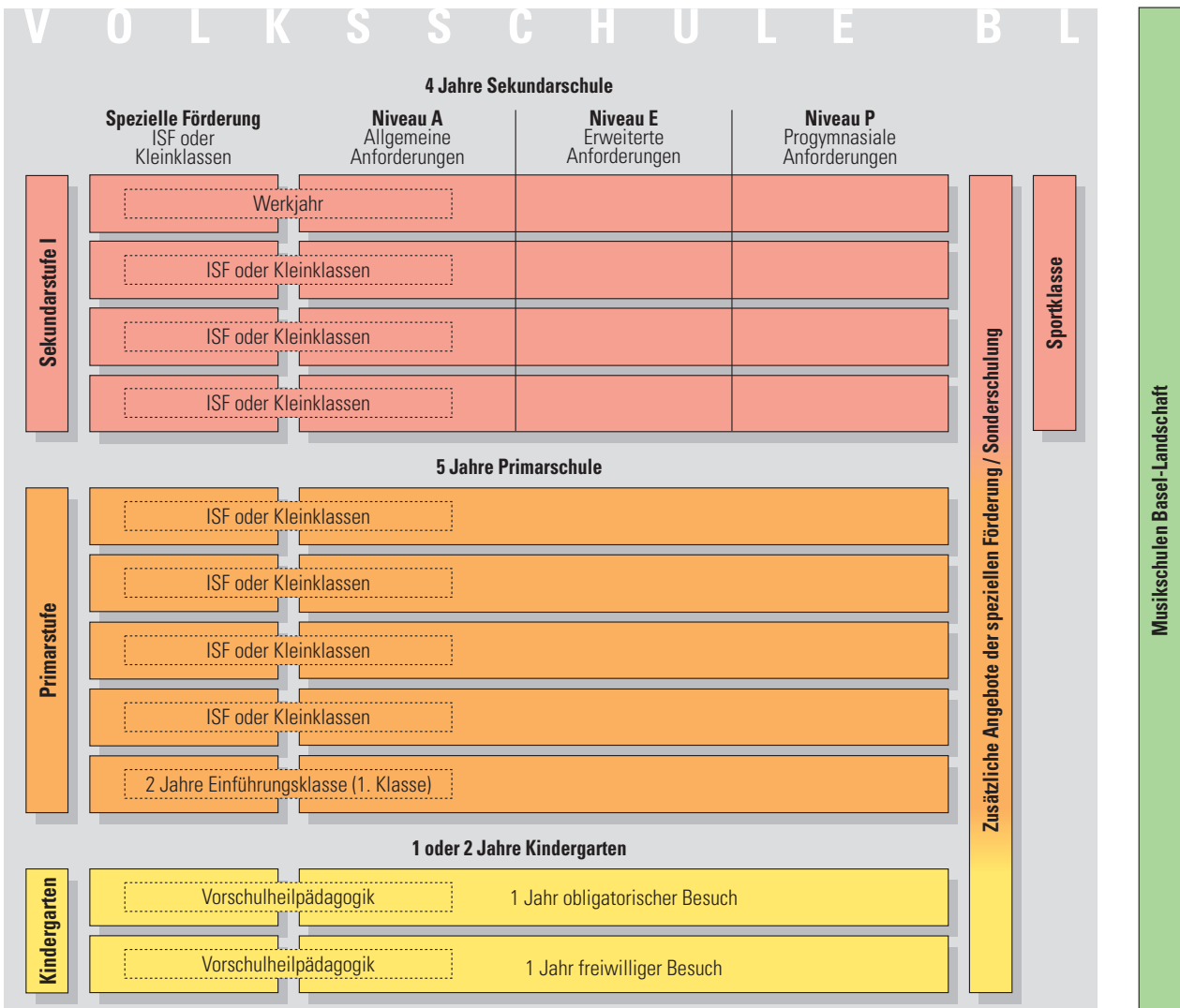
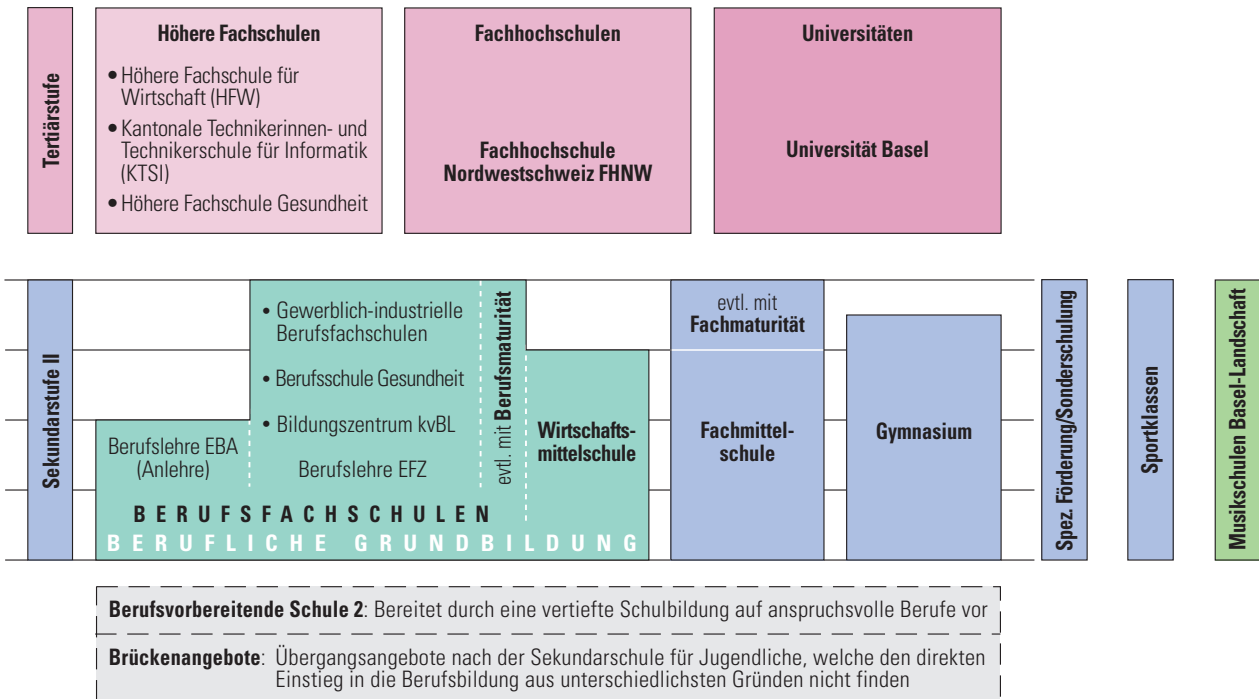
Hauptstrasse 52, 4132 Muttenz
Telefon 061 461 86 40, Fax 061 461 86 39

Austauschprojekte

Informationen und Anmeldeformulare: www.av.s.bl.ch → Austauschprojekte



Gesamtschau Bildungsangebot und Bildungsgänge



Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.baselland.ch → Bildung, Kultur, Sport → Ausbildung, Schulen

